

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Bürgereingabe gem. § 24 GO "Optimierung der Verkehrsführung im Georgsviertel" (AZ: 02-1600-56/16)

Beschlussorgan

Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	10.11.2016

Beschluss:

Die Bezirksvertretung Innenstadt dankt dem Petenten für die Eingabe und bittet die Verwaltung, die vorgeschlagene Verkehrserhebung in dem Bereich des Georgsplatzes durchzuführen. Die Ergebnisse sollen der Bezirksvertretung im Anschluss zur weiteren Entscheidung vorgelegt werden.

Alternative:

Die Bezirksvertretung Innenstadt dankt dem Petenten für seine Eingabe, spricht sich jedoch gegen die vorgeschlagene Verkehrserhebung im Bereich des Georgsplatzes aus.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Nein

Begründung:

Der Petent regt verschiedene Maßnahmen zur Optimierung der Verkehrssituation im Georgsviertel an (vgl. Anlage).

Ziffer 1, Beschilderung „Anlieger frei“:

Laut Rechtsprechung wird der Begriff "Anlieger" sehr weit gefasst. So führt beispielsweise das Bayerische Oberste Landesgericht dazu aus, dass "Anlieger" Personen sind, die mit Bewohnern oder Grundstückseigentümern in eine Beziehung treten wollen. Dabei ist es unerheblich, ob diese Beziehung zustande kommt; die Absicht ist ausreichend. Erkennt der Anlieger bei Vorbeifahrt am betreffenden Grundstück (was auch eine Baustelle mit Bauarbeitern sein kann), dass der Gesuchte nicht erreichbar ist, kann er ohne anzuhalten weiterfahren und bleibt Anlieger. Selbst unerwünschte Besucher eines Anliegers sind zum Einfahren berechtigt. Ist also eine Straße für den Durchgangsverkehr mit Ausnahme der Anlieger gesperrt, gilt dies nicht nur für Bewohner.

Ziffer 2, Georgsplatz – Änderung der Verkehrsführung:

Aufgrund der Straßennetzzusammenhänge sind im Bereich des Georgsplatzes aus Sicht der Verwaltung keine hohen Durchgangsverkehre zu vermuten. Bei einer Änderung der Verkehrsführung, wie vom Antragsteller vorgeschlagen, würde sich die verkehrliche Erschließung verschlechtern. Beispielsweise wäre die direkte Verkehrserschließung des Kaiserin-Augusta-Gymnasiums aus Richtung Mühlenbach nicht mehr möglich und müsste nur auf dem Umweg über die Löwengasse und Follerstraße erfolgen. Des Weiteren würde diese Änderung zur deutlichen Erhöhung der Verkehrsmengen in den oben genannten Straßen und in den oben genannten Straßen und in der engen Einbahnstraße um den Georgsplatz führen.

Da aber keine genauen Zahlen vorliegen, schlägt die Verwaltung vor, in dem Bereich eine Verkehrserhebung durchzuführen. Die Ergebnisse würden der Bezirksvertretung, mit eventuell notwendigen Vorschlägen zur Optimierung der Verkehrsführung, vorgelegt.

Ziffer 3, Große Witschgasse – Tempo 30:

Die Bezirksvertretung Innenstadt hat in ihrer Sitzung am 18.06.2015 die Einrichtung der Tempo 30-Zone "Georgsviertel" im Quartier innerhalb: Mühlenbach, Filzengraben, Am Leystapel, Holzmarkt, Kleine Witschgasse, Severinsbrücke, Severinstraße und Waidmarkt beschlossen. Die Einrichtung der Tempo 30-Zone ist für Ende des Jahres 2016/Anfang 2017 vorgesehen.

Die auf der Große Witschgasse im Rahmen von Verkehrsuntersuchung ermittelte Geschwindigkeit beträgt $V_{85^*} = 38,4$ km/h. Dieser Wert befindet sich bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h im Toleranzbereich. (Die V_{85} gibt diejenige Geschwindigkeit an, die von 85 % der gemessenen Fahrzeuge nicht überschritten worden ist.)

Die Verwaltung rät daher von zusätzlichen geschwindigkeitsreduzierenden Maßnahmen ab.

Im Kreuzungsbereich Mathiasstraße/Große Witschgasse wird keine Gefährdung gesehen, der Knotenpunkt ist übersichtlich und nicht unfallträchtig. Daher wurden im Zuge der Planung der Tempo 30-Zone Planung keine baulichen Maßnahmen vorgesehen.

Im Zuge der Einrichtung der Tempo 30-Zone werden weitere Einbahnstraßen für den Radverkehr in Gegenrichtung freigegeben.

Vor der abschließenden Einrichtung der Tempo 30-Zone werden die Anwohner des Quartiers durch Faltbroschüren und eine Pressemitteilung über Sinn und Zweck der neuen Regelungen informiert.

Ziffer 4, Fußgängerüberweg Follerstraße:

Nach Überprüfung vor Ort wird durch die vorhandene Beschilderung die Einhaltung des notwendigen Sichtdreiecks auf die Aufstellfläche vor dem Fußgängerüberweg gewährleistet. Soweit in diesem Be-

reich dennoch Fahrzeuge unerlaubt abgestellt werden, wird dies durch den Ordnungs- und Verkehrsdienst geahndet. Die Verwaltung rät hier daher ebenfalls von zusätzlichen verkehrstechnischen Maßnahmen ab.

Ziffer 5, Vorgezogene Maßnahmen zum Radverkehrskonzept Innenstadt:

Die Umsetzung des Fahrradstraßennetzes wird als Gesamtpaket entsprechend dem Radverkehrskonzept Innenstadt erfolgen.

Anlagen